



Infoblatt für Teilnehmer und Wagenbauer

1.0 Fahrzeuge und Faschingswagen:

- a) Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von den Vorschriften der StVO. Die Teilnehmer, die gegen die StVO oder den Weisungen der Einsatzkräfte verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- b) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Bei zulassungsfreien Anhängern, ist ein Wiederholungskennzeichen ausreichend. Anhänger zur Personenbeförderung hinter Rasenmähertraktoren und Quads sind nicht zulässig.
- c) Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe § 3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.
- d) Ein funktionsfähiger & zugelassener Feuerlöscher (min. 6kg Pulverlöscher oder vergleichbar) muss auf dem Wagen mitgeführt werden und frei zugänglich sein.
- e) Teilnehmende Gruppen haben bis spätestens zur letzten öffentlichen Sitzung dem Veranstalter die Anmeldung zu übergeben, in der ein verantwortlicher Leiter der Gruppe namentlich mit Anschrift und Kontaktdaten genannt wird. Von den Fahrzeugen sind amtliches Kennzeichen, Fahrzeugführer und Fahrzeughalter anzugeben.
Die Anmeldung kann online (per Mail an stephan.dauscha@hofnarria.de) erfolgen, entbindet jedoch nicht an der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung an einer der öffentlichen Sitzungen.

1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

- a) Die Faschingswägen dürfen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Fahrzeuge, die diese Abmessungen überschreiten, dürfen am Faschingsumzug nur teilnehmen, wenn durch einen Prüfer die Verkehrssicherheit festgestellt wurde. Durch die Aufbauten dürfen die Zugeinrichtung, die Bremsen, die Lenkung und vor allem Sichtfeld des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt werden.
- b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die oben genannten Maße überschreiten, dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Breite aufgrund von Sicherungsmaßnahmen (z. B. Radabdeckungen, Absturzsicherung usw.) geringfügig (max. 20 cm) überschritten wird.

- c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.
An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,00 Meter anzubringen. Bei Sitzplätzen ist eine Höhe von 0,80 Meter ausreichend.
- d) Die Ladefläche der Faschingswägen muss eben, tritt- und rutschfest sein.
- e) Aufbauten dürfen nur so hoch sein, dass keine Gefährdung durch Stromleitungen, in die Straße ragenden Äste, etc. besteht. Aufbauten dürfen weder die Sicht noch die Lenkfähigkeit des Fahrzeugführers beeinträchtigen.
- f) Aus- und Einstiege sollten auf die Fahrtrichtung bezogen hinten angeordnet sein. Aus- und Einstiege dürfen sich auf keinem Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen (z. B. Zugfahrzeug & Anhänger) befinden.
- g) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Zulässige Hinterachslast, Anhängelast und Stützlast sind ebenfalls zu beachten.
- h) Bei Anhängern mit Druckluftbremse muss diese am Traktor angeschlossen werden.
Außerdem muss das Abreißbremsseil vorhanden und am Zugfahrzeug eingehängt sein.
- i) Die Wägen sollten seitlich eine Abdeckung haben, die ca. 20 – 30 cm überm Boden endet.
- j) Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges und im Umfeld nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschw. 25 km/h).
- k) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Fun-Fahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen miteinschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

1.3 Sonntagsfahrverbot

Auch bei Faschingsumzügen gilt für LKW-Gespanne das Sonntagsfahrverbot.
Ausnahmegenehmigungen für den Faschingsumzug sind daher rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen. Wegen der örtlichen Gegebenheiten ist eine Teilnahme mit einem LKW-Gespann nicht möglich bzw. im Vorfeld mit dem Veranstalter abzuklären.

2.0 Fahrer, Aufsichtspersonen, Wagenbegleitung:

- a) Alle Zugteilnehmer sind vom Veranstalter vorab zu informieren, keine Flaschen (insbesondere Glasflaschen) oder Gläser mitzunehmen oder an Besucher auszugeben. Auch ist es verboten, Getränke (insbesondere Schnapsfläschchen) auf die Zuschauer zu werfen oder zu schütten.

- b) Die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Auflagen müssen auch auf den Faschingswägen oder innerhalb der Fußgruppe eingehalten werden (Auszug aus dem Jugendschutz muss gut sichtbar angebracht sein).
- c) Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Insbesondere ist das Kurvenverhalten von Gespannen zu beachten. Angemessene Zeit vor und während des Umzuges ist es jedem Fahrzeugführer untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen – es gilt absolutes Alkoholverbot!
- d) Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche ist während des Faschingszuges zugelassen. Für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der Fahrten und vor allem beim Wendemanöver zu achten hat. Die Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Ladeflächen befinden.
- e) Zur Vermeidung von Unfällen (insbesondere Wendemanöver): Der verantwortliche Leiter (§5e) der teilnehmenden Gruppe hat dafür zu sorgen, dass Zugfahrzeug und Anhänger mit zwei Begleitern an den Seiten gesichert werden. Die Begleiter müssen mindestens 18 Jahre alt, ansprechbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z. B. Warnweste).
- f) Fahrzeugführer der teilnehmenden Fahrzeuge müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- g) Während des Faschingszuges nur Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h) erlaubt.
- h) Ein Zu- oder Absteigen vom Wagen während des Zuges ist verboten!
- i) Das Mitfahren auf Treppen und Aufstiegen während des Faschingszuges ist verboten!
- j) Bei An- und Abfahrten darf nur 25 km/h gefahren werden. Die Fahrzeuge sind entsprechend mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 StVZO zu kennzeichnen.
- k) Der § 42 WaffG wurde neu gefasst und verbietet das Führen von Waffen und Messern (Hieb- und Stoßwaffen, Anscheinswaffen oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge von über 12 cm oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge - egal welche Klingenlänge, auch „Brotzeitmesser“) bei öffentlichen Veranstaltungen.

3.0 Lautsprecheranlagen:

- a) Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nicht während der An- bzw. Abfahrten in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Bei abgestellten Wägen sind die Lautsprecheranlagen abzuschalten.
- b) Aufforderungen des Veranstalters, von Ordnern, Feuerwehr, Security oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.
- c) Das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
- d) Das Abspielen des Liedes „L’amour toujours“ des Künstlers Gigi D’Agostino ist untersagt.
- e) GEMA-Gebühren für Musik auf Faschingswägen trägt der Veranstalter (Faschingskomitee Hofnarria), deshalb bitte unbedingt Beschallungsanlagen bei der Anmeldung mit angeben!

4.0 Gebote und Verbote beim Auswerfen:

Es ist strikt untersagt Glasgegenstände, harte- und scharfkantige Gegenstände von den Wägen zu werfen. Süßigkeiten etc. dürfen keinesfalls direkt auf Zuschauer geworfen werden. Zudem darf kein Wurfmaterial auf die Zugtrasse bzw. direkt vor Zuschauer geworfen werden, um das gefährliche Herannahen von Personen in Richtung Wägen präventiv zu vermeiden.

Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten. Die Verwendung von Konfetti-Kanonen u. ä. ist untersagt. Das Abwerfen von Reklamezetteln und Ähnlichem ist verboten. Zuschauer dürfen nicht mit beschmutzenden Gegenständen beworfen werden (z. B. Flüssigkeiten, Federn, Sprays, Glitzerstaub, ...).

Der Veranstalter stellt jeder teilnehmenden Gruppe eine kleine Grundausrüstung an Auswurfmaterial zur Verfügung. Dies ist in der letzten öffentlichen Sitzung abzuholen.

5.0 sonstige Regelungen:

- a) Die erhaltene Teilnehmernummer sollte gut sichtbar an den Fahrzeugen vorne links angebracht werden.
- b) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten. Ebenso offenes Feuer!
- c) Der anfallende Müll auf den Wagen ist in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten gering zu halten. Sollte grober Müll auf den Straßen entsorgt werden oder Unrat auf den Straßen verteilt werden, wird der Verursacher an den Reinigungskosten beteiligt!
- d) Im Zuge des Faschingsumzugs ist die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.
- e) Bei Alkoholeinfluss ist eine Haftung des Veranstalters bei Unfall oder Verletzung von Personen ausgeschlossen. Stark alkoholisierten Teilnehmern wird die Teilnahme untersagt – der verantwortliche Leiter der Gruppe hat dafür Sorge zu tragen!
- f) Das Mitführen von so genannten „Anscheinwaffen“ ist polizeilich strikt untersagt. Anscheinwaffen sind per Definition Gegenstände, die den Anschein erwecken, echte Waffen sein zu können. Sieht also der Cowboy-Colt täuschend echt aus, sollte er beim Faschingszug lieber zu Hause bleiben.
- g) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug einen verantwortlichen Leiter der Gruppe aus ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen, den behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften (u. a. StVZO) verantwortlich ist. Der Leiter muss volljährig und geschäftsfähig sein. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person mit der Anmeldung einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte der Veranstaltungsleitung an ihn delegiert, u. a. die Überprüfung seiner eingesetzten Fahrzeuge, ob sie der StVZO entsprechen. Die verantwortliche Person verpflichtet sich dazu, Fahrzeuge im Zug nicht mitzuführen, wenn sie der StVZO nicht entsprechen. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit Ihrer Anmeldung, den Veranstalter (Faschingskomitee Hofnarria) von sämtlichen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.

6.0 Shuttle-Service

Für alle Teilnehmer und Zuschauer gilt zu beachten: Bitte nutzt den eingerichteten Shuttle-Service und die vorhandenen Parkplätze an den Haltestellen. Hofkirchen ist an diesem Tag verkehrstechnisch mehr als ausgelastet. Die ausgeschilderten Parkplätze findet ihr von Garham kommend - Pendlerparkplatz, Fußballplatz Reitern - von Winzer kommend - Sonderpostenbaumarkt, Fußballplatz, Sattlinger Weiher und von Vilshofen kommend - am Bergerparkplatz und am Flughafen - vor. Wie schon erwähnt sind Parkplätze an diesem Tag rar - dennoch besteht die Möglichkeit, in Hofkirchen am Festplatz(nähe Tennisheim) oder im Gewerbegebiet(über Umleitung Pleintinger Straße) zu parken. Die Strecken, Zusteigmöglichkeiten und Fahrtzeiten können auf unserer Homepage eingesehen werden.

7.0 Salvatorische Klausel

Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Stand: Februar 2025, gez. Stephan Dauscha, Präsident

Bitte informieren Sie sich am Tag vor der Veranstaltung unter www.hofnarria.de über weitere Sicherheitshinweise, Anfahrten, Zeitpläne, etc. Vielen Dank!

Organisation:

Faschingskomitee Hofnarria
Präsident Stephan Dauscha
Klosterstr. 5a
94544 Hofkirchen
E-Mail: stephan.dauscha@hofnarria.de
Tel: 0175/5674252

Hinweis: die Teilnahmebedingungen wurden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen erstellt und sind damit bindend!

Auf unseren Hofkirchener Fasching ein dreifach donnerndes Hofnarria Helau!!!